

A B K O M M E N

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Das Fürstentum Liechtenstein und die Republik Österreich,

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Universitäten zu vertiefen,

sind übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaut der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Herrn Dr. Walter Kieber, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Erich Bielka, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Republik Österreich erkennt für die Zulassung zu den österreichischen Universitäten die Gleichwertigkeit der am Liechtensteinischen Gymnasium erworbenen Maturitätszeugnisse des Matura-Typus B mit den in Österreich erworbenen Reifezeugnissen eines Neusprachlichen Gymnasiums an.

(2) Die liechtensteinischen Maturitätszeugnisse werden gleichzeitig als Nachweis dafür anerkannt, daß der Inhaber die deutsche Sprache in einem zum Studium in Österreich ausreichendem Maße beherrscht.

(3) Liechtensteinische Studierende haben das Recht, in Österreich die Lehramtsprüfung für höhere Schule abzulegen.

(4) Liechtensteinische Studierende sind österreichischen Staatsbürgern gemäß § 10 des österreichischen Hochschul-Taxengesetzes 1972, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 76/1972, gleichgestellt.

(5) Der § 7 Absatz 6 2. Satz des österreichischen Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 177/1966, wird auf liechtensteinische Bewerber um die Immatrikulation nicht angewandt.

Artikel 2

Für die Beratung aller Fragen, die sich aus der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse für die Zulassung zu den österreichischen Universitäten ergeben, oder sonstiger Probleme des Universitätsstudiums, wird eine Gemischte Expertenkommission eingesetzt werden, die aus je bis zu drei von jedem der beiden Vertragschließenden Parteien zu ernennenden Mitgliedern bestehen wird. Jede der Vertragschließenden Parteien kann Berater beiziehen. Die Liste der Mitglieder wird der anderen Vertragschließenden Partei auf diplomatischem Wege übermittelt werden. Die Gemischte Expertenkommission wird jeweils auf Wunsch einer der Vertragschließenden Parteien zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 3

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Vaduz stattfinden wird, in Kraft.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es kann jederzeit von einer der Vertragsschließenden Parteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation bei der anderen Vertragsschließenden Partei in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

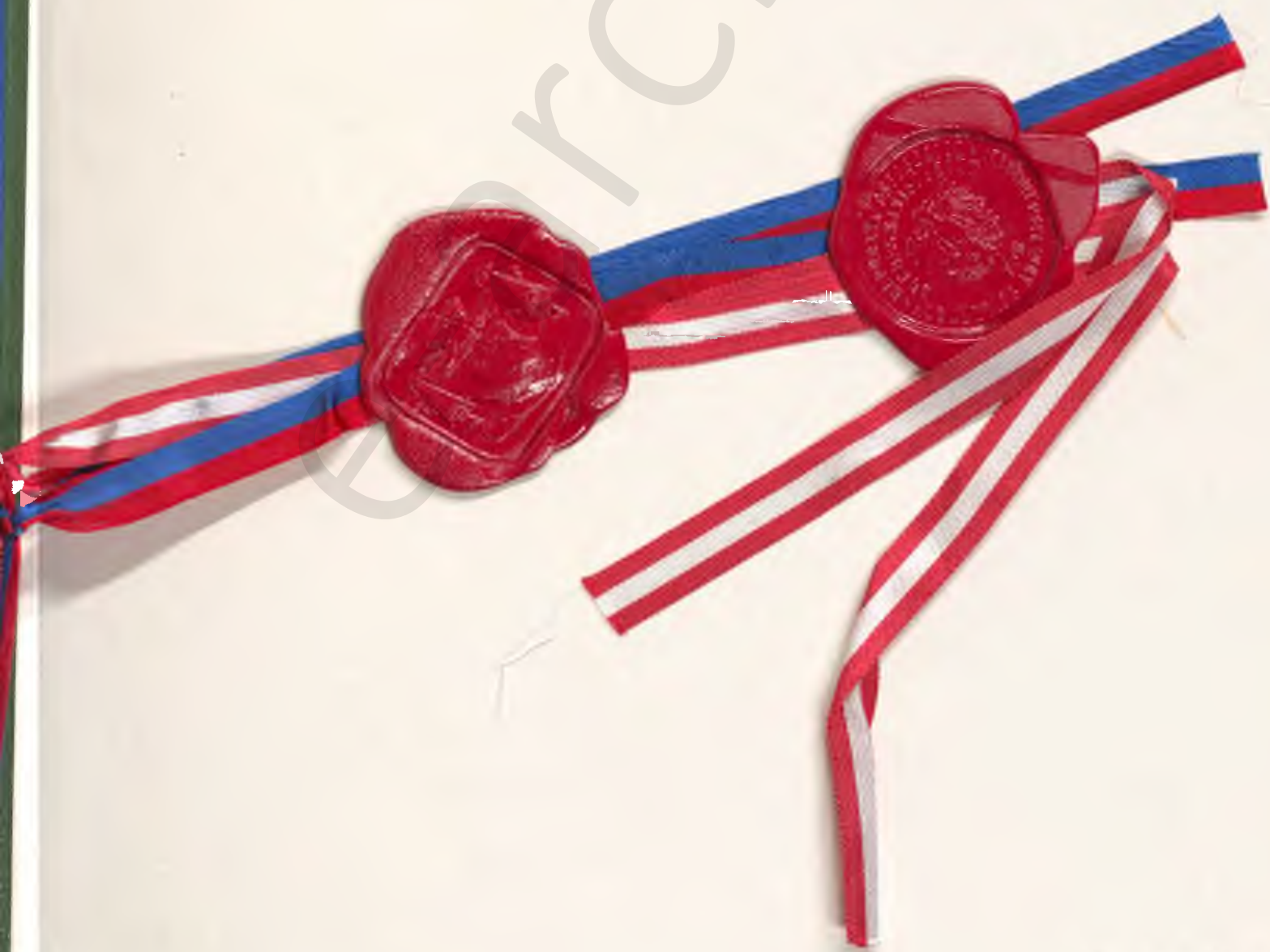
Geschehen zu Wien, am 14. Jänner 1976 in zwei Urschriften.

Für das Fürstentum
Liechtenstein:



Für die Republik
Österreich:

E. Wimmer



SpSTV 173/3

EMERSON